

Vertrag

Zwischen der

Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Angelika Gramkow,
und den 1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin,
Herrn Dr. Wolfram Friedersdorff,

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und der

Nahverkehr Schwerin GmbH
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Norbert Klatt,
und den Prokuristen, Herrn Lothar Matzkeit,

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag über die Durchführung der Parkraumbewirtschaftung in der Landeshauptstadt Schwerin geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung der Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Bewirtschaftung der Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum mit Stand vom 1. Januar 2009 in der Zone 1 der geltenden Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin, eingeteilt in die Bewirtschaftszonen A bis I gemäß der Anlage 1.

Im Einzelnen sind die folgenden Leistungen Gegenstand des Vertrages:

- Unterhaltung der Parkscheinautomaten und ggf. in Einzelfällen der Parkuhren (Wartung und Reparatur),
 - Entnahme der Parkgebühren aus den Automaten und Transport zur Geldbearbeitungszentrale einschließlich eines detaillierten Einnahmennachweises, einer statistischen Auswertung und fristgemäßer Abführung an den Auftraggeber,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
2. Eventuelle nachträgliche Änderungen der straßenverkehrsbehördlich angeordneten Regelungen sind vorbehalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese auch unverzüglich umzusetzen.
 3. Die Unterhaltung (Wartung und Reparatur) der bestehenden Parkscheinautomaten an den Standorten 1 bis 55 sowie 3 Reserveautomaten (gemäß Anlage 2) wird vom Auftragnehmer ab dem 1. Juli 2009 übernommen.

§ 3 Eintritt in bestehende Verträge

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in die bestehenden Verträge des Auftraggebers zur Durchführung der Parkraumbewirtschaftung einzutreten und die Rechte und Pflichten des Auftraggebers gegenüber den beauftragten Subunternehmen zu übernehmen. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Verträge:
 - Wartungsvertrag für Parkscheinautomaten zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Fa. Dambach-Werke GmbH vom 26. März 1992/30. März 1992, zuletzt aktualisiert am 20. Juni 2002.
 - Vertrag über den Transport, die Bearbeitung und Verwahrung von Bargeld und sonstigen Werten (Basisvertrag Nr. 05-09-01/235) zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der MST-Sicherheitstransportgesellschaft Mecklenburg mbH, Nordring 25, 19073 Wittenförden vom 6. Dezember 2005 mit Leistungsverzeichnis vom 6. Dezember 2005, letzte Preisanpassung zum 1. März 2008.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 4 Vergütung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für die Unterhaltung der Parkscheinautomaten und gegebenenfalls in Einzelfällen auch von Parkuhren.

Des Weiteren übernimmt er auch die Aufwendungen für die Entnahme der Parkgebühren aus den Automaten, den Transport der Einnahmen zur Geldbearbeitungszentrale und den detaillierten Einnahmennachweis sowie die monatliche statistische Auswertung.
2. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer zum 10. eines jeden Monats – beginnend mit dem 10.08.2009 – ein Zwölftel der jährlichen unter 1. genannten Gesamtkosten (einschließlich geltender Mehrwertsteuer) auf Grundlage der bestehenden Verträge, in die der Auftragnehmer gemäß § 3 eintritt. Im Falle von Änderungen der vertraglichen Grundlagen erfolgt eine entsprechende Anpassung des Erstattungsbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Weiterhin erhält der Auftragnehmer eine Personal- und Sachkostenpauschale in Höhe von jährlich 15.000 €, die gleichermaßen monatlich erstattet wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer einvernehmlichen Verständigung über eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung im Falle nicht unwesentlicher Änderungen. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, entsprechenden Aufforderungen des Vertragspartners zu Verhandlungen unverzüglich nachzukommen.
3. Die Überweisung an den Auftragnehmer erfolgt auf das Konto: 330077074 bei der Sparkasse Schwerin Mecklenburg (BLZ 14052000) unter Angabe des Verwendungszwecks „Parkscheinautomaten (PSA)“.
4. Der Auftragnehmer überweist dem Auftraggeber zum 10. eines jeden Monats - beginnend mit dem 10.08.2009 - die Ist-Einnahmen aus Parkgebühren unter Vorlage des unter § 2 Nr. 1 genannten Nachweises.
5. Die Überweisung an den Auftraggeber erfolgt auf das Konto: 370019997 bei der Sparkasse Schwerin Mecklenburg (BLZ 14052000) unter Angabe des Verwendungszwecks „Amt für Verkehrsmanagement, Einnahmen Parkgebühren UA 68000 Monat ...“.

§ 5 Neu- und Ersatzbeschaffung von Parkscheinautomaten

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass auch die Aufgabenübertragung der Beschaffung und Aufstellung zusätzlicher Parkscheinautomaten (ggf. Parkuhren) einschließlich Ersatzbeschaffung auf den Auftragnehmer angestrebt werden sollte.

Entsprechende Verhandlungen, die unter Anderem die mögliche Zahlung eines Investitionskostenzuschusses durch den Auftraggeber als auch die Übernahme der Parkscheinautomaten in das Anlagevermögen des Auftragnehmers ab 01.01.2010 zum Gegenstand haben, werden zeitnah anberaunt und die Ergebnisse als Ergänzung des vorliegenden Vertrages vereinbart.

§ 6 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch die Vertragspartner am 1. Juli 2009. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jährlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit für die Zwecke der Parkraumbewirtschaftung beschafften Investitionsgüter zum Restbuchwert zu übernehmen oder einen nachfolgend übernehmenden Vertragspartner für die Parkraumbewirtschaftung zur Übernahme der Investitionsgüter vertraglich zu verpflichten.

§ 7 Anlagen zum Vertrag

- Anlage 1: Gebietseinteilung und Status der Parkraumbewirtschaftung in Schwerin zum 1. Januar 2009
- Anlage 2: Standorte der Parkscheinautomaten zum 1. Januar 2009

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind zwingend nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen; das gilt auch für eine Abbedingung dieser Klausel.
2. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen so abzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der wirtschaftliche Zweck der Vereinbarung möglichst erreicht wird.
3. Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bestimmen sich ausschließlich nach dem deutschen Recht.
4. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Schwerin vereinbart.

Schwerin, den 20.03.09.....

Schwerin, den 30.3.2009.....

.....
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

.....
Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter der
Oberbürgermeisterin

.....
Norbert Klatt
Geschäftsführer

.....
Gothar Matzkeit
Prokurist

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)